

# TaxObserver

Juli 2020 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Nach entbehrungsreichen Monaten während der Corona-Krise dürfen wir uns alle nach den schrittweisen Lockerungen wieder über die zurückgewonnene Normalität freuen. Dies bedeutet auch, dass wir den Fokus wieder auf «virenfreie» Themen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ausweiten können. Wir freuen uns, Ihnen mit informativen Artikeln und einem spannenden Porträt aus der neuesten Ausgabe des TaxObservers ein weiteres Stück Normalität zu bieten.

Konstantin Mirza  
Mitglied der Geschäftsleitung  
und Leitung Consulting  
Betriebsökonom HF



## Inhalt

Sind Holdingstrukturen nach der Steuerreform noch attraktiv?  
..... SEITE 2

Steuerverwaltung Thurgau im Gespräch  
..... SEITE 4

Geplante Änderung des Steuergesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern im Bereich Grundstückgewinnsteuer  
..... SEITE 6

Der aktuelle Entscheid: Aktienbewertung bei Unternehmensnachfolge (BGer 2C\_1057/2018 vom 7. April 2020)  
..... SEITE 8

Wer Bauland besitzt, muss hellhörig werden. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau stellt mit der Botschaft vom 5. Mai 2020 eine neue Gesetzesvorlage zur Anpassung der Grundstückgewinnsteuer vor. Ziel dieser Gesetzesänderung wird es sein, den Haltezeitrabatt abzuschaffen und damit der sogenannten Baulandhortung entgegenzuwirken. Die Eckpunkte dieser Vorlage und wer in welchem Ausmass betroffen ist, können Sie gerne unserem Artikel auf Seite 6 entnehmen.

Eine Ära geht zu Ende! Über 40 Jahre hat Jakob Rüttsche Dienst für die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau geleistet, seit 2004 als Leiter der Behörde. Er ist per 1. Juli 2020 in die wohlverdiente Pension gegangen und hat den Stab an die nächste Generation weitergereicht. Wir danken Jakob Rüttsche herzlich für den langjährigen und angenehmen

Austausch und stellen Ihnen in unserem Porträt seinen Nachfolger Marcel Ruchet vor. Der 43-jährige Familienvater hat die Amtsleitung per 1. Juni übernommen. Sind Holdingstrukturen nach der Steuerreform noch attraktiv? Provida-Steuerexpertin Susanne Stark analysiert in ihrem Artikel den Sinn und Zweck von Holdingstrukturen nach Abschaffung des steuerlichen Holdingprivilegs. Im letzten Abschnitt stellt Ihnen Provida-Rechtsanwalt Hans Feldmann noch einen aktuellen Bundesgerichtsentscheid vor. Der Entscheid thematisiert die Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens im Rahmen eines Aktienverkaufs an einen Mitarbeiter. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und freuen uns, wenn wir Sie bei der Erarbeitung von Lösungen für Ihr Unternehmen unterstützen dürfen.



- Unternehmensberatung
- Wirtschaftsprüfung

PROVIDA

- Steuern & Recht
- Treuhand

### Provida-Gruppe

Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Wetzikon · Zürich  
T +41 71 227 70 70 · steuern@provida.ch · provida.ch

Im Verbund mit: ALLIOTT GROUP  
A WORLDWIDE ALLIANCE OF INDEPENDENT FIRMS

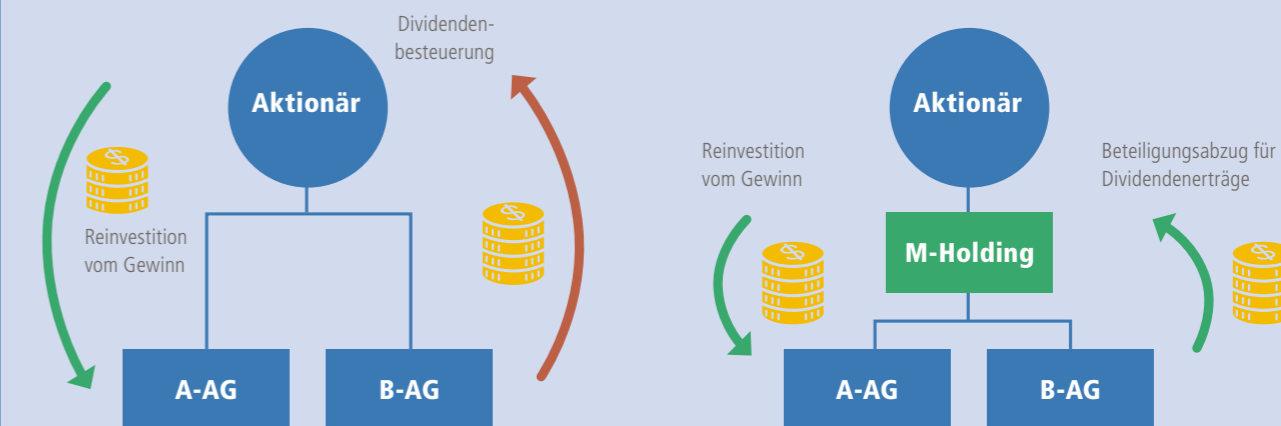
Mitglied bei: EXPERT SUISSE TREUHAND | SUISSE

## Sind Holdingstrukturen nach der Steuerreform noch attraktiv?

Per 1.1.2020 wurden die kantonalen Privilegien für Holdinggesellschaften abgeschafft. Erträge und Kapital von Holdinggesellschaften werden ab dem Steuerjahr 2020 regulär besteuert, wobei die Besteuerung insbesondere in den ersten Jahren durch verschiedene Massnahmen abgefedert werden kann.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin



### Steuerliche Aspekte von Holdingstrukturen:

#### 1. Beteiligungsabzug (allgemein)

Der Beteiligungsabzug soll die Doppelbesteuerung von Gewinnen in Konzernstrukturen vermeiden und steht nicht nur klassischen Holdinggesellschaften, sondern allen juristischen Personen zu.

Die Vorteile entstehen, wie in der Grafik vereinfacht dargestellt, durch die Zwischenschaltung einer Gesellschaft zwischen den Aktionär und seine Unternehmen. Sowohl die A-AG als auch die B-AG versteuern ihre Gewinne jedes Jahr regulär. Werden die Gewinne an den Aktionär ausgeschüttet, muss er diese als Einkommen unmittelbar versteuern.

Werden die Gewinne hingegen vorläufig nur an die M-Holding AG ausgeschüttet, sind sie dort durch den weiterhin geltenden Beteiligungsabzug sowohl für die Direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern von der Gewinnsteuer ausgenommen. Diese Ausnahme gilt für Dividenden aus Beteiligungen von über 10 % oder über 1 Mio. CHF Verkehrswert. Letzteres kann z. B. bei grösseren Wertschriftendepots auch zur Steuerbefreiung von Dividenden aus dem Wertschriftenportfolio genutzt werden<sup>1</sup>.

Bei Kapitalerträgen müssen eine Haltedauer von einem Jahr und mindestens 10 % Beteiligungsquote erfüllt sein.

Der Vorteil besteht somit darin, den versteuerten Gewinn der A- oder B-AG zu entnehmen und für andere Investitionen zu nutzen, ohne die Ausschüttungen vorgängig privat versteuern zu müssen. Sobald die Mittel allerdings für private Auslagen bzw. private Investitionen verwendet werden, müssen sie vorgängig versteuert werden. Bei privatem Mittelbedarf ergibt sich kein Vorteil durch eine Holdingstruktur!

#### 2. Beteiligungsabzug bei der Finanzierung von Unternehmenskäufen (z. B. Nachfolgelösung)

Oft ist die Finanzierung der Akquisition durch den Käufer schwierig und es muss ein Kredit aufgenommen werden. Die Tilgung des Kredites soll zumeist durch Dividenden aus der erworbenen Gesellschaft erfolgen. Wird die Akquisition und die Finanzierung über die M-Holding AG abgewickelt, kann die volle Dividende genutzt werden, um den Kredit zu tilgen. Wird der Kredit hingegen privat aufgenommen, müssen auf der Dividende zunächst Steuern bezahlt werden, was die Kredittilgung reduziert und damit die Finanzierung verteuert und erschwert.

#### 3. Doppelte Kapitalsteuer

Das in Beteiligungen investierte Kapital sowie in der Regel auch Darlehen unterliegen in den meisten Kantonen einer reduzierten Kapitalsteuer, wodurch eine allfällige Doppelbesteuerung des Kapitals durch die Konzernstruktur reduziert bzw. vermieden wird.

#### 4. Entschärfung der steuerlichen Problematik der sog. «Dreieckstheorie»

Hält der Aktionär die A- und B-AG im Privatvermögen und erbringt eine Gesellschaft an die andere Gesellschaft Leistungen (z. B. Darlehen, Vermietung, Dienstleistungen etc.), welche ein Dritter nicht zu den gleichen Konditionen gewährt hätte, kann dies zu hohen Einkommens-, Gewinn- und Verrechnungssteuerfolgen führen. Mit einer Holdinggesellschaft als «Dach» können solche geldwerten Leistungen oftmals ohne nennenswerte Steuernachbelastungen abgefedert werden.

#### 5. MWST

Reine Holdinggesellschaften können sich freiwillig der MWST-Pflicht unterstellen. Ferner gibt es auch im Bereich der Gruppenbesteuerung interessante Möglichkeiten einer Steueroptimierung.

#### Holdingstrukturen auch ohne «Holding»-Gesellschaften

Ob sich Holdingstrukturen auch finanziell lohnen, hängt vor allem von den administrativen Kosten ab. Die Muttergesellschaft muss nicht zwingend eine reine Holdingtätigkeit ausüben. Die Gesellschaft kann auch selbst operativ tätig sein. Die Gründung einer zusätzlichen Gesellschaft ist daher nicht zwingend erforderlich. Ein Verzicht auf den Begriff Holding im Namen erweist sich international oft von Vorteil, da die Schweizer «Holding» international immer noch als Steuervermeidungsvehikel bekannt ist und ausländische Steuerverwaltungen oft besonders kritisch sind.

#### Konservierung altrechtlicher Holdingprivilegien auf un versteuerten stillen Reserven mit der Steuererklärung 2019

Wie wir bereits im vergangenen Jahr berichtet haben, bestehen verschiedene Optionen, die steuerliche Behandlung eines wesentlichen Teils der stillen Reserven, welche die Holdinggesellschaften unter dem Holdingprivileg gebildet haben, quasi zu konservieren. Dies kann in den meisten Kantonen durch entsprechende Deklaration in der Steuererklärung 2019, entweder durch den sogenannten Step-Up oder durch die Sondersatzregelung erfolgen. Beim sogenannten altrechtlichen Step-Up erfolgt die Aufdeckung der stillen Reserven in der Steuerbilanz, und der entsprechende

Betrag ist als versteuerte stille Reserve in der Steuerbilanz zu zeigen. Die versteuerte stille Reserve unterliegt infolgedessen der Kapitalsteuer.

Davon nicht betroffen sind über den Gestehungskosten gebildete stille Reserven auf Beteiligungen von mehr als 10 % sowie wenige andere Ausnahmen, da diese (vgl. Ziffer 1) weiterhin steuerfrei mittels Beteiligungsabzug realisiert werden können. Sind die Gestehungskosten über dem Buchwert, kann die zukünftige Belastung der stillen Reserven durch Kantons- und Gemeindesteuern je nach Kanton und Verkehrswert der Beteiligung auf verschiedene Arten vermieden werden. Entweder werden die Gestehungskosten an den Buchwert angepasst oder eine versteuerte stille Reserve gebildet. Beides sollte spätestens mit der Steuererklärung 2019 respektive vor der Veranlagung erfolgen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie unsere Unterstützung benötigen.

#### Fazit

Holdingstrukturen bieten auch in Zukunft verschiedene Vorteile und sind nicht zuletzt für die Finanzierung eines Unternehmenskaufs respektive einer Nachfolgelösung attraktiv, sofern die Mittel nicht unmittelbar privat benötigt werden. Zwar sind einige Steuergestaltungsvorteile im Konzernverhältnis weggefallen, eine übergeordnete Muttergesellschaft fängt aber gerade im Konzernverhältnis viele Steuerrisiken ab und bietet nach wie vor steuerliches Optimierungspotenzial.

<sup>1</sup>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Einbringung von Wertschriften aus dem Privatvermögen in das Depot der eigenen Gesellschaft(en) Einkommenssteuerfolgen auslösen kann (Transponierung). Zeitgleicher Kauf und Verkauf über die Börse ist nicht schädlich.

## Thurgauer Steuerverwaltung im Gespräch: von Rütsche zu Ruchet

Er hat die Thurgauer Steuerverwaltung wie sein eigenes Unternehmen geführt und den Dialog zwischen Wirtschaft und Politik gefördert: Jakob Rütsche, 68, blickt im Gespräch mit dem «TaxObserver» zurück auf 41 Jahre bei der Steuerverwaltung, auf sein Wirken als deren Leiter seit 2004 und als Präsident der Schweizerischen Steuerkonferenz. Für den Thurgau etwas bewegen will auch Rütsches Nachfolger, Marcel Ruchet, 43, der am 1. Juni als neuer Amtsleiter angetreten ist.



**Marcel Ruchet, Leiter der Steuerverwaltung Thurgau**

· 21. September 1976  
· Verheiratet, zwei Kinder  
· Wohnhaft in Gachnang

### Ausbildung

**1983–1991**  
Primar- und Sekundarschulen in Frauenfeld

**1991–1996**  
Kantonsschule in Frauenfeld, Wirtschaftsgymnasium

**1996–1999**  
Universität Zürich, Lizentiat I der Rechtswissenschaften

**1999–2002**  
Zürcher Hochschule Winterthur, Diplom Betriebsökonom FH

**2003–2006**  
Tax Academy, Diplom eidg. dipl. Steuerexperte

**Am letztjährigen Provida Steuerforum haben Sie bekannt gemacht, dass Sie in Pension gehen werden. Welches waren die bedeutenden Vorhaben in Ihrer Zeit?**

Jakob Rütsche: Ein grosses Projekt war die Totalrevision des Steuergesetzes von 1993, per 1. Januar 1999 folgte die Umstellung auf die Postnumerando-Besteuerung, und 2010 versuchten wir, leider ohne Erfolg, eine Flat-Rate-Tax einzuführen. In jüngster Zeit ging es vor allem darum, die Änderungen im Zeichen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) umzusetzen. Dazu hatte das Volk im Februar grünes Licht gegeben.

**Der Leiter der Steuerverwaltung hat ein breites Aufgabenspektrum.**

Meine Aufgabe ist es, zu führen und ein Netzwerk zu betreiben, Kontakte mit der Wirtschaft, mit der Politik und mit den Mitgliedern des Grossen Rates zu pflegen. Es hat sich sehr bewährt, die Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden zu kennen. Ich weiss, wie Politik und die Wirtschaft ticken, und so kann man zu Win-win-Lösungen kommen. Mir ist die Wirtschaft schon immer sehr am Herzen gelegen, denn wenn man die Milchkuh tötet, haben wir auch nichts mehr zu trinken.

**Was für ein Chef waren Sie?**

Ich habe die Steuerverwaltung immer wie mein eigenes Unternehmen geführt. Ich habe auf Kosten und Effizienz geschaut. Stellenvermehrung war nicht mein Ziel, sondern Prozesse und Abläufe zu reformieren und eine effektive Steuerverwaltung zu schaffen.

**Sie haben die Nähe zur Wirtschaft gepflegt, mussten aber auch Ansprüche von Bund, Kanton und Gemeinden erfüllen. Ist das eine Gratwanderung?**

Nein, das ist eine Herausforderung. Das macht diese Aufgabe ja so interessant. Die kantonale Politik wird stark von der Bundespolitik geprägt. Diese konnte ich als Vorstandsmitglied und als Präsident der Schweizerischen Steuerkonferenz während Jahren mitprägen. All die steuerlichen Fragen, die in den Kommissionen und Konferenzen diskutiert wurden, konnte man massgeblich beeinflussen, von der gesetzlichen Ebene bis zur steuerrechtlichen Handhabung in den Kantonen. Es ist eine der schönsten Aufgaben, die man als Steuerverwalter haben kann. Man ist Dreh- und Angelpunkt zwischen den Gemeinden, den Gemeindepräsidenten und Gemeindesteuerämtern, den Vertretern des kantonalen Finanzdepartements und den Stände- und Nationalräten, die den Thurgau in Bern repräsentieren. Über diesen Weg konnten wir die kantonale Sicht in Bundesbern einbringen.

**Wie gestaltete sich der Austausch mit Treuhand- und Beratungsunternehmen?**

Wir pflegen die Beraterkreise ganz bewusst, zum Beispiel durch das jährliche Treuhänderseminar mit jeweils 400 bis 500 Leuten, durch unseren Newsletter und die Möglichkeiten des Internets. Dazu gehören auch Referate an Kundenanlässen von Beratungsfirmen. Bei Hunderten von Vorträgen konnte ich immer den Thurgau ins Spiel bringen. Mein Ziel war immer «Thurgau first». Früher ist der Thurgau bei Ansiedlungen nie ins Gespräch gekommen. Seit wir aber bei Banken und Beratungsunternehmen auftreten, werden wir auch angeschrieben.

**Wie haben Sie die Zusammenarbeit mit der Provida AG erlebt?**

Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Provida AG ist und war jederzeit respektvoll und in gegenseitiger Wertschätzung. Über die vielen Jahre hat sich ein Vertrauensverhältnis aufgebaut.

**Mit welchen Plänen gehen Sie in den Ruhestand?**

Ich werde sicher mein Hobby, die Steuern, weiterpflegen, aber nicht gewerbmässig, und ich will mich vermehrt auf den Sattel schwingen und Töfffahrten unternehmen, unterwegs sein. Das hat in den letzten 20 Jahren gelitten. Ich freue mich auch auf mehr Zeit mit der Familie, mit meinen Grosskindern und darauf, ein wenig kürzerzutreten.

**Was wünschen Sie Ihrem Nachfolger?**

Ausdauer, viel Erfolg, ein gutes Beziehungsnetz zur Wirtschaft und zur Politik. Wenn er das mit seinem steuerrechtlichen Fachwissen kombiniert, kann es nur gut herauskommen.

**Herr Ruchet, was reizt Sie an Ihrer neuen Aufgabe?**

Marcel Ruchet: Es macht mir viel Freude, Menschen zu führen, fachliche Herausforderungen anzunehmen und Verantwortung zu übernehmen. Das Amt interessiert mich wegen der Gestaltungsmöglichkeiten, der aktiven Mitwirkung auch in der Wirtschaftspolitik und weil ich etwas für den Thurgau erreichen möchte, denn ich verdanke ihm sehr viel.

**Wo sehen Sie die grössten aktuellen Herausforderungen?**

Wir haben eine grosse Herausforderung, die Digitalisierung,

die es weiterzuentwickeln gilt. Das betrifft insbesondere die Ablösung von Software-Lösungen.

Im Zeichen der Corona-Massnahmen leidet die Wirtschaft, und Ertragseinbussen auf steuerlicher Ebene werden folgen. Der wirtschaftliche Einbruch dürfte schlimmer ausfallen als erwartet, und der Thurgau wird davon nicht verschont. Mit der Corona-Rückstellung für Gesellschaften hat mein Vorgänger eine wichtige Hilfestellung für Unternehmen geleistet. Jetzt heisst es, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Unternehmen, mit unseren Kunden weiterzuführen. Dazu stehen wir.

**Welche Rolle spielen dabei die Beratungsunternehmen?**

Sie haben eine wichtige Funktion als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Steuerverwaltung. Vor allem die Vermittlungsfunktion der Berater ist dabei nicht zu unterschätzen. Sie erleichtern den Dialog und haben eine Brückenfunktion.

**Welche Ziele setzen Sie?**

Mein Ziele sind, dass die Steuerverwaltung bürgernah agiert und effizient arbeitet. Unsere Mitarbeitenden sollen gegenüber Kunden und Beratungsunternehmen lösungsorientiert auftreten. Wir wollen ein Sparringpartner für die Wirtschaft sein, den Kanton steuerlich attraktiv erhalten. Er soll für Ansiedlungen weiterhin attraktiv bleiben. Es ist mein ganz persönliches Anliegen, für den Thurgau etwas zu bewegen.

Interview: Martin Sinzig  
Fotos: Reto Martin

### Berufliche Stationen von Marcel Ruchet

**1997–2002**  
Winterthur Versicherungen, Praktikum und Teilzeitanstellung in der Rechtsabteilung

**2002–2010**  
PriceWaterhouseCoopers AG, Winterthur, Assistant Consultant bis Senior Manager Tax & Legal Services

**2011–2013**  
Credit Suisse AG, Zürich, Vice President Corporate Tax Planning & Reporting

**2013–2017**  
Credit Suisse (Schweiz) AG, St.Gallen, Leiter Steuer- und Erbschaftsberatung Ostschweiz

**2017–2020**  
Credit Suisse (Schweiz) AG, St. Gallen, Leiter Wealth Planning Ostschweiz

**2012–2020**  
Richter und Vizepräsident (ab 2015) der Steuerrekurskommission Thurgau

**1. Juni 2020**  
Leiter der Steuerverwaltung Thurgau mit 130 Mitarbeitenden

**Steuerverwaltung Thurgau**  
Schlossmühlestrasse 15  
8510 Frauenfeld  
Tel. +41 58 345 30 30  
info.sv@tg.ch

## Geplante Änderung des Steuergesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern im Bereich Grundstückgewinnsteuer

M. Thomssen  
Leiter Steuer-/  
Rechtsabteilung, lic. iur.  
HSG, dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler  
MWST FH



Das Steuergesetz des Kantons Thurgau sieht vor, dass die Grundstückgewinnsteuer in Abhängigkeit von der Eigentumsdauer reduziert wird (Haltezeitrabatt). Dieser Haltezeitrabatt verfolgte ursprünglich soziale Zwecke und sollte vor allem Personen privilegieren, die z. B. ihr Haus oder ihre Eigentumswohnung im fortgeschrittenen Alter veräussern, um in ein Alters- oder Pflegeheim zu übersiedeln. Dieser Haltezeitrabatt gerät jetzt in Gefahr.



### 1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat am 5. Juni 2018 einer Motion vom 6. Dezember 2017, die die Abschaffung des Haltezeitrabatts verlangte, zugestimmt und die Erheblichkeit der Motion erklärt. Am 5. Mai 2020 hat der Regierungsrat jetzt die Botschaft zum Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern publiziert.

### 2. Geltendes Recht

Gemäss § 126 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 StGTG unterliegen der Grundstückgewinnsteuer

- Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens natürlicher Personen,
- Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, soweit sie nicht mit der Einkommenssteuer erfasst werden,
- Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind.

Der Steuersatz bei der Grundstückgewinnsteuer beträgt einheitlich 40 %.

Dieser Steuersatz erhöht sich bei einer steuerbegründenden Veräusserung und einer Eigentumsdauer von weniger als drei Jahren für jeden Monat, den die Eigentumsdauer diese Dreijahresfrist unterscheidet, um ein Prozent (Spekulationszuschlag).

Im Gegenzug wird die Steuer bei einer Eigentumsdauer von sechs Jahren sowie für jedes weitere Jahr um vier Prozent, höchstens jedoch um 72 %, reduziert (Haltezeitrabatt). Dieser Haltezeitrabatt führt dazu, dass nach einer Eigen-

tumsdauer von 23 Jahren eine minimale Grundstückgewinnsteuerbelastung von 11.2 % erreicht wird.

### 3. Das Anliegen der Motion vom 6. Dezember 2017

Die Initianten der Motion führen an, dass der Haltezeitrabatt in der heutigen Zeit nicht mehr angebracht sei, da hier auch ein Personenkreis profitiere, der brachliegendes Bauland horte. Die Initianten fordern denn auch, dass neu ein von der Haltedauer unabhängiger, einheitlicher Steuersatz ins Steuergesetz aufzunehmen sei, der aufkommensneutral ausgestaltet sein soll.



### 4. Die Botschaft zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 5. Mai 2020 und die Regelung im Gesetzesentwurf

Aufgrund der Motion und der Kernvoten in der parlamentarischen Debatte hat der Regierungsrat folgende Eckpunkte für die Gesetzesänderung herausgearbeitet:

- Abschaffung steuerlicher Fehlanreize für eine Baulandhortung;
- Unterschiedliche Tarifgestaltung für bebauten und unbebauten Grundstücke;
- Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsregelung;
- Aufkommensneutralität der Tarifneugestaltung.

Der Gesetzesentwurf sieht in Bezug auf die Tarifgestaltung dementsprechend vor, dass zwischen nicht überbauten Grundstücken in der Bauzone mit Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten einerseits und Grundstücken ausserhalb der Bauzone andererseits unterschieden wird.

Bei bebauten Grundstücken sowie nicht bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone soll ein proportionaler Steuersatz von 15 % Anwendung finden (ohne Haltezeitrabatt). Bei einer Haltedauer von weniger als drei Jahren soll der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um 4 % erhöht werden. Dies führt zu einer maximalen Grundstückgewinnsteuerbelastung von 36.6 %. Bei unbebauten Grundstücken in der Bauzone beträgt der Steuersatz wie bisher 40 %, wobei kein Haltezeitrabatt gewährt wird. Der Spekulationszuschlag beträgt hier 1 % und wird in analoger Weise wie bei bebauten Grundstücken berechnet, was zu einer maximalen Grundstückgewinnsteuerbelastung von 54.4 % führen kann.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Veräusserungen von

überbauten Grundstücken in der Bauzone während einer Übergangsfrist von 2 Jahren das bisherige Recht Anwendung findet, wodurch vor allem Eigenheimbesitzer noch Vorkehrungen treffen können, um vom bisherigen Haltezeitrabatt zu profitieren. Bei unbebauten Grundstücken in der Bauzone ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

### 5. Erkenntnisse

Für die Eigentümer von bebauten Grundstücken oder nicht bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone kann sich die Änderung des Steuergesetzes positiv auswirken, reduziert sich die Grundstückgewinnsteuerbelastung doch – unter dem Vorbehalt von Spekulationszuschlägen bei einer Eigentumsdauer von weniger als drei Jahren – von aktuell 40 % auf 15 %. Erst ab einer Eigentumsdauer von 21 oder mehr Jahren führt der Haltezeitrabatt dazu, dass die heutige Regelung steuerlich vorteilhafter ist.

Im Gegensatz dazu werden die Eigentümer von unbebauten Grundstücken in der Bauzone künftig erheblich stärker belastet. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das unbebaute Grundstück seit mehreren Jahren im Eigentum des Grundeigentümers befand, da der Haltezeitrabatt künftig entfällt.

Da das revidierte Steuergesetz voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, sollten sich namentlich die Eigentümer von unbebauten Grundstücken in der Bauzone Gedanken über mögliche Ausweichgestaltungen machen und die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung nutzen, um noch von der aktuellen Rechtslage zu profitieren.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einleitung von geeigneten Massnahmen.

## Der aktuelle Entscheid: Aktienbewertung bei Unternehmensnachfolge

(BGer 2C\_1057/2018 vom 7. April 2020)



Hans Feldmann  
Rechtsanwalt, LL.M.  
(Taxation)

Bewertung von Wertpapieren bei der Einkommenssteuer – Berücksichtigung einer privatrechtlichen Verfügungsbeschränkung

### Ausgangslage

Erwirbt ein Mitarbeiter Aktien seiner Arbeitgeberin im Rahmen einer Unternehmensnachfolge zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis, erzielt er in der Differenz Verkehrswert abzüglich Kaufpreis grundsätzlich Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Sind die Aktien gesperrt, erfolgt eine Diskontierung im Umfang der Sperrfrist. Zu einem unbefriedigenden Resultat führt diese Praxis in Fällen, in denen sich der Erwerber in einem Aktionärbindungsvertrag verpflichtet, der Arbeitgeberin oder einem Mitaktionär ein Vorkaufsrecht, welches zu einem vom Verkehrswert abweichenden Preis ausgeübt werden kann, einzuräumen.

### Sachverhalt

Vorliegend erwarb der Steuerpflichtige A. von B. 50 % der Aktien der in der Dienstleistungsbranche tätigen C. AG zum Nominalwert. Gleichzeitig begann er bei der C. AG eine unselbstständige Erwerbstätigkeit und schloss mit B. einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) ab. Der ABV sah u.a. vor, dass sich die beiden Aktionäre A. und B. gegenseitig ein Vorkaufsrecht an den Aktien einräumen. Für den Vorkaufsfall erklärten sie den Substanzwert als massgebend. Die kantonale Steuerbehörde (Aargau) rechnete A. die Differenz zwischen bezahltem Kaufpreis und dem effektiven Wert der Aktien (Verkehrswert) als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf. Dies mit der Begründung, dass zivilrechtliche Verträge und damit Verfügungsbeschränkungen unbeachtlich seien.

### Erwägungen

Umstritten vor Bundesgericht war die Frage, inwiefern der ABV für die Bewertung bzw. Ermittlung des steuerbaren Einkommens massgebende Aktienwert von Bedeutung sei. Aus steuerlicher Sicht stellte sich mit anderen Worten die Frage, ob die Differenz Kaufpreis / Verkehrswert oder lediglich Kaufpreis / Substanzwert als Einkommen aufzurechnen sei. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Verfügungsbeschränkung Rechnung zu tragen sei und dass lediglich die Differenz zwischen Kaufpreis und Substanzwert zu einem realisierten steuerbaren Einkommen führe. Der ABV sei für die einkommenssteuerliche Beurteilung zu beachten. Eine weitergehende, der Einkommenssteuer unterliegende Leistung sei erst bei einem allfälligen Wegfall der Verfügungsbeschränkung zu prüfen.

### Fazit

Mit diesem Entscheid dürfte die fragwürdige Praxis einzelner Kantone, wonach dem Unternehmensnachfolger happige Einkommensaufrechnungen für nicht realisierbares Einkommen drohen, ein Ende finden. Trotzdem ist den steuerlichen Fallstricken bei Unternehmensnachfolgen nach wie vor die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Unsere Experten stehen Ihnen für die umfassende Beratung gerne zur Verfügung.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen